



Leitfaden zum Präventions- und Notfallkonzept basierend auf dem BundesKinderschutzGesetz

Präambel

Der gemeinnützige Verein Buxtehuder Stieglitze e.V. ist ein Chor, welcher sich überwiegend aus den Schulkindern der Grundschule Stieglitzweg in der Hansestadt Buxtehude rekrutiert. Über die Mitgliedschaft bietet der Chor den Kindern ab der ersten Klassenstufe die Möglichkeit, das Singen zu erlernen. Hierfür setzt der Verein Chorleiterinnen und Chorleiter ein, die die Kinder gruppenweise unterrichten.

Schulkinder, welche nach der vierten Klassenstufe die Grundschule Stieglitzweg verlassen, haben die Möglichkeit, weiterhin Mitglied zu bleiben und in zwei nach Alter getrennten Chorgruppen weiter zu singen.

Der Kinderchor Buxtehuder Stieglitze e.V. hat die gesetzlichen Vorgaben des BundesKinderschutzGesetzes eingeführt. Dieser Leitfaden beschreibt die getroffenen Regelungen und Maßnahmen.

Einleitung

Mit der Einführung des BKiSchG im Jahr 2012 möchte der Gesetzgeber den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Kindeswohlgefährdung, Vernachlässigung und Missbrauch verbessern. Grundsätzlich soll erreicht werden, dass unter diese Beschreibung fallende Vorgänge nicht in einer persönlichen Handlung der beteiligten Personen bearbeitet werden. Schon gar nicht dürfen sie totgeschwiegen werden. Vielmehr soll eine festgelegte Struktur den betroffenen Personen und dem Chor helfen, professionell und zum Wohle des Kindes oder des Jugendlichen mit einem Vorfall umzugehen.

Inhaltsverzeichnis

Präventionskonzept	2
Qualifikation und Sensibilisierung	2
Gefährdungseinschätzung	2
Verhaltensrichtlinie	2
Notfallregelung	2
Beschreibung einer Musikprobe	4
Beschreibung eines Auftritts	4
Tätigkeiten und deren Bewertung	6
Ehrenkodex	8
Selbsterklärung	9
Umgang mit dem Führungszeugnis gemäß § 72a (4) SGB VIII Tätigkeitsausschluss	9
Umgang mit einer Vereinbarung gemäß § 8a SGB VIII Schutzauftrag	9
Liste der Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner bei wahrgenommener Gefahr	10
Führungszeugnisse im Ehrenamt – Stellungnahme der Deutschen Chorjugend e.V.	11

Präventionskonzept

Das Präventionskonzept des Chores baut auf drei Stufen auf:

1. Qualifikation und Sensibilisierung
2. Gefährdungseinschätzung
3. Verhaltensrichtlinie

Neben der Prävention gibt es ein Konzept für den Umgang mit akut auftretenden Notfällen.

Qualifikation und Sensibilisierung

Mit der ersten Stufe des vorliegenden Leitfadens soll erreicht werden, dass alle mit dem Chor verbundenen Personen, die Kontakt mit den Chorkindern haben, wissen, dass es das BKiSchG gibt, dass es im Chor eingeführt ist und wie die Prozesse gestaltet sind.

Dieses erfolgt über die regelmäßige Information des Chorbeirates, der Chorleiter/innen und Chorassistenzen und der Mitglieder durch den Vorstand. Der Vorstand bedient sich hierzu aller im Chor genutzten Kommunikationsmittel (z.B. der „Stieglitz-Nachrichten“ mehrmals jährlich an alle Mitglieder).

Ferner achtet der Vorstand darauf, dass alle Chorleiter/innen und Chor-Assistenzen mit dem Präventionskonzept und dem Notfallkonzept vertraut sind.

Die Chorleiter/innen erhalten Schulungen, die sie dazu qualifizieren, die Anforderungen des BKiSchG zu beherrschen und im Zuge ihrer Tätigkeit für den Chor anzuwenden. Es ist Aufgabe des Chors sicherzustellen, dass sie entsprechende Schulungen besuchen, wie sie zum Beispiel in der „Gelben Broschüre“ aufgeführt sind. Siehe auch unter www.gelbe-broschuere.de

Gefährdungseinschätzung

Die Chorleiter/innen und Chorassistenzen sind die ersten Stellen im Chor, die eine Gefährdung des Kindeswohls vermuten und erkennen können.

Verhaltensrichtlinie

Die Verhaltensrichtlinie ist in dem von der Deutschen Chorjugend herausgegebenen und vom Chor verwendeten Ehrenkodex¹ dargestellt. Alle im Chor Tätigen, das bedeutet der Vorstand, die Beiratsmitglieder, die Chorleiter/innen und die Chor-Assistenzen, unterzeichnen diesen Ehrenkodex zum Schutz der Chorkinder vor Gewalt jeglicher Art. Für die Chorleiter/innen und Chorleiter-Assistenzen ist darüber hinaus die „Selbsterklärung des Ehrenamtlichen, nicht nach einschlägigen Paragraphen vorbestraft zu sein“ verbindlich. Diese zwei Unterlagen sind in diesem Leitfaden enthalten.

¹ Deutsche Chorjugend e.V., Berlin, „Ehrenkodex“ in der Fassung vom November 2013, siehe unter <http://www.deutsche-chorjugend.de/ehrenkodex/>

Notfallregelung

Neben der Regelung eines Notfalls gibt es ein Konzept für die Prävention.

Die Notfallregelung unterscheidet nach Gefährdung in drei Handlungen:

A) Eigenbeobachtung und Gefahr ist nicht im Verzug

1. Ruhe bewahren
2. Fall vertraulich behandeln
3. Dokumentation
4. An zuständige Stelle wenden:
 - Chorleiter/in
 - Vorstandsvorsitzende/r
 - Beratungsstelle
 - Zuständiges Jugendamt
 - Polizei

B) Wenn Gefahr nicht im Verzug, sich Betroffene/r anvertraut:

- Gegenüber ernst nehmen
- Keine „falschen“ Versprechungen
- Keine Vorverurteilung oder Konfrontation
- Betroffene/n in weitere Handlungsschritte mit einbeziehen

C) Wenn Gefahr im Verzug:

- Hilfe holen (Einschätzung durch Dritte, Kontakt zum Jugendhilfeträger, Polizei etc.)
- Selbst einschreiten (ggf. Rückkehr ins Elternhaus verhindern)

Die Kontaktinformationen der wichtigsten Stellen, die bei akuten oder vermuteten Fällen von Kindeswohlgefährdung einzuschalten sind, befinden Sie im Anlagenteil dieses Leitfadens.

Sofern bei A) und B) die eingeschaltete Vertrauensperson zum Chor gehört, soll diese Person auf ihr Bauchgefühl vertrauen mit dem Betroffenen entsprechend umgehen. Anschließend muss sofort der Vereinsvorstand benachrichtigt werden.

Beschreibung einer Musikprobe

In einer Musikprobe sind alle Kinder einer Chorgruppe (entspricht einer Klassenstufe) versammelt und werden von der Chorleiterin/vom Chorleiter unterrichtet. Die Chorleiterin/der Chorleiter setzt dafür Musikinstrumente wie Keyboard oder Gitarre ein oder spielt Playback-Musikstücke ab. Die Kinder singen dazu und benutzen teilweise Percussion-Instrumente.

Musikproben finden zu Uhrzeiten, die zwischen dem Chor, der Grundschule Stieglitzweg und der Offenen Ganztagschule (OGS als Träger der Nachmittagsbetreuung) vereinbart werden, statt. Sie erfolgen in den Räumen der Grundschule Stieglitzweg, für die Chorgruppe der größeren Kinder in geeigneten Räumlichkeiten außerhalb der Grundschule Stieglitzweg.

Der Weg von Zuhause oder auf dem Schulgelände zum Probenraum und nach Probenende zurück ist nicht in der Verantwortung des Chors. Das heißt, die Kinder gehen selbstständig zur Probe und nach Probenende selbstständig nach Hause oder zur Betreuungseinrichtung der Schule, bzw. werden die Kinder von den Eltern gebracht und abgeholt.

Während der Proben erledigen die Kinder Tätigkeiten je nach eigener Fähigkeit selbstständig oder mit Hilfestellung und Begleitung älterer Kinder, hierzu zählt das Aufsuchen der Wasch- und Toilettenräume.

Beschreibung eines Auftritts

An Auftritten nehmen Chorkinder auf freiwilliger Basis teil. Die Entscheidung über die Teilnahme treffen die Erziehungsberechtigten.

Bei einem Auftritt ist der Chor üblicherweise nicht Veranstalter, sondern er agiert im Rahmen einer Veranstaltung als Mitwirkender. Auftritte erfolgen z.B. bei Veranstaltungen der Grundschule Stieglitzweg, beim Buxtehuder Altstadtfest, bei einem Firmenjubiläum, beim Weihnachtsfest eines Seniorenheims. Dementsprechend finden die Auftritte üblicherweise in der Aula der Grundschule Stieglitzweg bzw. in Buxtehude und seinem näheren Umland statt.

Auftritte werden durch den Vereinsvorstand sowie die Chorleiterin/den Chorleiter der teilnehmenden Chorgruppe/n gemeinsam organisiert. Grundlage eines jeden Auftritts ist die nachstehend als Muster aufgeführte Unterlage.

Mithilfe dieser Unterlage, die bis unmittelbar vor dem Auftritt aktualisiert wird, sind alle teilnehmenden Kinder und alle Helfer namentlich bekannt. Der Chor stellt sicher, dass nach Ende des Auftritts jedes Kind seinem Abholer übergeben wird.

Bei Auftritten erfolgt die An- und Abreise zum Auftrittsort üblicherweise in der Verantwortung der Eltern/der Erziehungsberechtigten. Bei wenigen Gelegenheiten organisiert der Chor die Beförderung von einem Sammelpunkt zum Auftrittsort und zurück. Der Chor setzt hierfür Eltern von teilnehmenden Kindern ein, die den Auftritt begleiten.

Auftrittname und Datum

Anmeldungen: 20

2. Klasse (Anzahl 10)

xxx, Jenna

3. Klasse (Anzahl 6)

xxx, Marie

4. Klasse (Anzahl 3)

xxx, Quentin

5. Klasse (Anzahl 1)

xxx, Ira

Assistenz:

Johanna xxx

Anniki xxx

Petra xxx

Tag & Datum

15.15 Uhr Treffpunkt Bühne

15.30 – 16.00 Uhr Singen

Chorkleidung:

Chor-Shirt + Jeans

Programm

Ich bin der Stieglitz-Akrobat - alle

Schwab Schubi Dubi

1. Erste Stimme: Lij Mette xxx

Imse Wimse Spinne – alle

Hexe Klapperbein - alle

Der Herbst ist da

1. Solist: Lena xxx

2. Solist: Marie xxx

Ich lieb die Herbstzeit (alle)

Gespensterball

1. Solist: Pia xxx

2. Solist: Luisa xxx

Bunt sind schon die Wälder

1. Solist: Lena xxx

2. Solist: Marie xxx

Tätigkeiten und deren Bewertung

Die von den im Chor Tätigen ausgeübten Handlungen werden anhand des Fragenkataloges der Deutschen Chorjugend (Stand November 2012) ermittelt und bewertet:

1. Findet die Tätigkeit im Rahmen von Angeboten der Jugendarbeit nach SGB VIII statt? Im Sinne des SGB VIII gehört NICHT zur Jugendarbeit: Sporttraining, Musikunterricht, Probe, Auftritt, Konfirmandenunterricht etc. Wenn also Musikunterricht klassischer Art stattfindet, ohne in einen Vereinsalltag eingebettet zu sein, ist ein Führungszeugnis nach §72a(4) nicht zwingend notwendig und kann daher verhandelt werden.
2. Findet die Tätigkeit im Rahmen von Angeboten statt, die von der öffentlichen Jugendhilfe finanziert sind? Werden Veranstaltungen ausschließlich aus der Vereinskasse bezahlt und die öffentlichen Zuschüsse nicht in Anspruch genommen, ist ein Führungszeugnis nach §72a(4) nicht zwingend notwendig und kann daher verhandelt werden.
3. Findet die Tätigkeit ehrenamtlich statt? Für hauptamtliche und hauptberufliche Tätigkeiten gelten andere Gesetzesbestimmungen. Diese sind nicht Bestandteil der Verhandlung.
4. Sind die Zielgruppen der Tätigkeit Kinder und Jugendliche? Richtet sich eine ehrenamtliche Tätigkeit an Erwachsene, wird das Gesetz irrelevant, da die Führungszeugnisse zum Schutz der Kinder und Jugendlichen dienen sollen.
5. Fällt die Tätigkeit unter Beaufsichtigen, Betreuen, Erziehen, Ausbilden oder entsteht ein vergleichbarer Kontakt? Nicht pädagogische Tätigkeiten wie Kochen, Materialien verleihen oder Fahrdienst beinhalten kein Hierarchieverhältnis. Daher können Führungszeugnisse für solche Tätigkeiten in der Verhandlung zur Diskussion gestellt werden.
6. Ist die Tätigkeit geplant? Zwischen Antrag und Erhalt des Führungszeugnisses vergehen mindestens zwei Wochen. Eine Verpflichtung, für spontane Tätigkeiten ein Zeugnis einzuholen, wäre objektiv gesehen nicht erfüllbar.
7. Art der Tätigkeit: Ist im Rahmen der Tätigkeit der direkte Kontakt zu einzelnen bestimmten, nicht dauernd wechselnden Kindern möglich?
8. Intensität: Sind im Rahmen der Tätigkeit vertrauliche Situationen möglich?
9. Dauer: Ist die Tätigkeit dauerhaft und regelmäßig und ermöglicht daher ein vertrauensvolles Verhältnis? Ist eins dieser drei Kriterien erfüllt, muss ein Führungszeugnis zum Schutz der Kinder und Jugendlichen eingeholt werden. Ansonsten gilt auch hier festzustellen, ob beide Verhandlungspartner Führungszeugnisse für solche Tätigkeiten für wichtig erachten.
10. Verhältnismäßigkeit: Das Mittel-Zweck-Verhältnis muss ausgewogen sein. So ist der Aufwand, das Führungszeugnis für Minderjährige einzuholen häufig nicht gerechtfertigt, da unter Gleichaltrigen kaum ein ausnutzbares Machtverhältnis oder ein besonderes, ausnutzbares Vertrauensverhältnis entstehen kann. Auch hier müssen sich die Verhandlungspartner einigen, ob die/der ehrenamtlich Tätige ein Führungszeugnis einholen und dem Verein zur Einsicht vorlegen muss.

Personenkreis: Chorleiter/in, Chorassistenz, Begleitperson

- Tätigkeiten Chorleiter: regelmäßiger Musikunterricht und gelegentliche Auftritte
- Tätigkeiten Chorassistenz: Unterstützungsleistung für die/den Chorleiter/in bei Musikunterricht und Auftritt
- Tätigkeit Begleitperson: Unterstützung der Chorleiterin/des Chorleiters oder der Chorassistenz bei Auftritt.

Anwendung des Fragenkatalogs der Deutschen Chorjugend

Die vorgenannten Fragen der Deutschen Chorjugend werden für den Personenkreis beantwortet:

Frage-Nr.	Chorleiter	Chor-Assistenz	Begleitperson	Begründung
1	nein	nein	entfällt	
2	nein	nein	nein	
3	nein	ja	ja	
4	ja	ja	ja	
5	ja	nein	nein	
6	ja	ja	nein	
7	nein	nein	nein	1. Es wird kein Einzelunterricht erteilt und 2. Chorleiter kann sich nicht auf einzelnes Kind fixieren, da gesamte Chorgruppe beaufsichtigt werden muss.
8	nein	nein	ja	Ein verletztes Kind wird getröstet.
9	nein	nein	nein	Vertrauensvolles Verhältnis wird nicht erreicht, sie auch Antwort zu Nr. 7.
10	gegeben	gegeben	teilweise gegeben	

Ergebnis:

Der Vorstand der Buxtehuder Stieglitze e.V. kommt nach Auswertung der Antworten zu dem Schluss, dass das

Gefährdungspotential sehr niedrig eingestuft

werden kann. Gleichzeitig werden die Erklärung einer Chorleiterin/eines Chorleiters und einer Chorassistentin, nicht nach einschlägigen Paragraphen vorbestraft zu sein, und die obligatorische Selbstverpflichtung dieser Personen als notwendig angesehen, weshalb diese mit Veröffentlichung des Leitfadens eingefordert werden sollen.

Ferner legt der Vorstand fest, dass diese Evaluierung bei einer maßgeblichen Änderung der Organisation des Chores wiederholt wird und ansonsten im Rhythmus von zwei Jahren durchgeführt werden soll.

Ehrenkodex

Ehrenkodex für ehrenamtliche und hauptberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Chöre und Chorverbände. Herausgegeben von der Deutschen Chorjugend e.V. im Dezember 2013.

In der Jugendarbeit in Chören und Chorverbänden übernehmen ehren- und hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in vielfacher Weise Verantwortung für das Wohl der Kinder und Jugendlichen. Die Chorjugendarbeit muss daher mit besonderer Sorgfalt präventiv allen Formen der Diskriminierung, der Ausübung von körperlicher, seelischer und sexueller Gewalt entgegenwirken.

Prävention heißt vor allem das Einnehmen einer klaren Haltung, daher verpflichte ich mich die folgenden Punkte zu beachten und einzuhalten:

- Ich achte und fördere die Persönlichkeit und die persönlichen Ziele der Kinder und Jugendlichen.
- Ich setze mich für ein gleichberechtigtes und solidarisches Miteinander ein.
- Ich nehme die Probleme, Wünsche und Vorstellungen der Kinder und Jugendlichen ernst und behandle sie gleichberechtigt.
- Ich gehe verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um und achte individuelle Grenzen.
- Ich fördere einen offenen und toleranten Umgang mit den Kindern und Jugendlichen auch mit Problemen der psychischen, physischen und sexuellen Gewalt.
- Ich werde das Recht der mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen auf körperliche und seelische Unversehrtheit achten und keine physische, psychische oder sexuelle Gewalt ausüben.
- Die besondere Vertrauensstellung, die ich als Kinder- und JugendleiterIn genieße nutze ich in keiner Weise böswillig aus.
- Ich schütze die mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen vor körperlichem und seelischem Schaden, vor sexuellem Missbrauch, Gewalt und Diskriminierung seitens Dritter.
- Sexistisches, diskriminierendes und gewalttätiges Verhalten der Kinder und Jugendlichen aber auch der Betreuer akzeptiere ich nicht, sondern schreite aktiv ein und informiere meinen Ansprechpartner.
- Verdachtsmomenten gehe ich sensibel und unvoreingenommen nach und achte darauf, aus diesem Verdachtsmoment entstehende Ausgrenzung und Verdächtigungen zu vermeiden.
- Ansprechpartner innerhalb der Organisation in Konfliktfällen sind mir bekannt, ich weiß dass ich einen Alleingang vermeiden und nötigenfalls auch professionelle Hilfe in Anspruch nehmen muss.
- Ich komme meinen Betreuungs- und Aufsichtspflichten nach bestem Wissen und Gewissen nach und hole mir bei Fragen und Problemen den Rat meiner KollegInnen.
- Ich bin bestrebt meine Kenntnisse, z.B. durch den Besuch entsprechender Qualifizierungsmaßnahmen zur Sensibilisierung im Umgang mit Kindern und Jugendlichen, stetig zu verbessern und auszuweiten.

Buxtehude, den _____

Unterschrift _____

Selbsterklärung

Name _____

Ich bestätige, dass das Bundeszentralregister in Bezug auf meine Person keine Eintragungen über Verurteilungen wegen Straftaten nach den Paragraphen 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs enthält und auch keine entsprechenden Verfahren gegen mich anhängig sind.

Ich verpflichte mich, die Buxtehuder Stieglitze e.V. über die Einleitung entsprechender Verfahren sofort zu informieren.

Buxtehude, den _____

Unterschrift _____

Umgang mit dem Führungszeugnis gemäß § 72a (4) SGB VIII (Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen)

Für den Chor sind insbesondere die Regelungen rund um das Führungszeugnis für Ehrenamtliche von besonderer Bedeutung. Das BKiSchG sieht vor, dass regelmäßig wiederkehrend ein polizeiliches Führungszeugnis eingesehen wird, damit keine ehren- und nebenamtlichen Mitarbeiter eingesetzt werden, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den Paragraphen 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt wurden.

Der Chor folgt bei der Anwendung dieser gesetzlichen Vorgabe den Empfehlungen der Deutschen Chorjugend „Führungszeugnisse im Ehrenamt“². Diese Publikation ist Bestandteil dieses Leitfadens und als Anlage aufgeführt.

Maßgeblich sind die von den Ehrenamtlichen ausgeübten Tätigkeiten und deren Bewertung nach den vom Gesetz vorgesehenen Kriterien. Diese Bewertung ist ein wichtiger Bestandteil dieses Leitfadens und als Anlage „Tätigkeiten und deren Bewertung“ aufgeführt.

Umgang mit einer Vereinbarung gemäß § 8a SGB VIII (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung)

Die Regelungen des § 8a SGB VIII gelten für Träger von Einrichtungen und Diensten der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit und setzen gemäß Landesjugendring Niedersachsen hauptamtliches Personal voraus³. Da dies nicht auf den Chor zutrifft finden sie beim Chor keine Anwendung.

² Deutsche Chorjugend e.V., Berlin, „Führungszeugnisse im Ehrenamt“, herausgegeben im Oktober 2012 und aktualisiert in der Fassung November 2012.

³ Landesjugendring Niedersachsen, „Darum geht’s“ siehe unter <http://www.ljr.de/BKiSchG.bkischg.0.html>

Liste der Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner bei wahrgenommener Gefahr für eine Kindeswohlgefährdung

1) Allgemeiner Sozialer Dienst – Jugendamt

Allgemeine sozialer Dienst des Jugendamtes des Landkreises Stade (04141) 12-351
Außerhalb der Öffnungszeiten: Bereitschaftsdienst des Landkreises (04141) 12-483

Die telefonische Erreichbarkeit eines ASD-Mitarbeiters der Stadt Buxtehude ist in der Regel montags, mittwochs und donnerstags von 8.30–10 gewährleistet. Außerhalb der Telefonsprechzeiten des ASD kann unter der Rufnummer 04161/5012488 ein Mitarbeiter erreicht werden. Außerhalb der Öffnungszeiten des Stadthauses muss die Polizei informiert werden, die bei akuter Kindeswohlgefährdung den entsprechenden ASD-Mitarbeiter kontaktiert.

2) Sonstige Ansprechpartner

Netzwerkkoordination Frühe Hilfen
Frauke Schulte beim Landkreis Stade (FIS)
Tel.: (04141) 12487

Lichtblick - Beratungsstelle gegen sexuelle Gewalt AWO Kreisverband Stade e.V.
Bertha-von-Suttner-Allee 4, 21614 Buxtehude, Telefon: (04161) 71 47 15
Website: www.kreisverband.awostade.de

Deutscher Kinderschutzbund
Johannisstr. 3, 21682 Stade, Tel.: (04141) 47887

Beratungsstelle gegen sexuellen Missbrauch der Hansestadt Stade
Salzstr. 16, 21682 Stade, Tel.: (04141) 43646

Pro familia
Am Wilhadikirchhof 7, 21682 Stade, Tel.: (04141) 2211

Jugendamt der Stadt Buxtehude
Bahnhofstr.7, 21614 Buxtehude, Tel.: (04161) 5012488



Führungszeugnisse im Ehrenamt?!

Das „Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen – Bundeskinderschutzgesetz“ (BKisSchG) ist Anfang des Jahres 2012 in Kraft getreten. Selbstverständlich sehen sich Chöre und Chorverbände in der gesellschaftlichen Pflicht, für das Wohl der Kinder und Jugendlichen im Choralltag zu sorgen.

Jedoch gehen die Bemühungen manchmal zu weit und es wird davon ausgegangen, dass alle Ehrenamtlichen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, nun ein Führungszeugnis bräuchten. Dies würde die vielen ehrenamtlich geführten Vereine in Deutschland überfordern und ist vom Gesetzgeber nicht intendiert. Die gesetzlichen Vorgaben sind richtig umgesetzt, wenn der öffentliche Träger der Jugendhilfe (Jugendamt) und der freie Träger der Jugendhilfe (Chorverein/Chorverband) vor Ort eine Vereinbarung treffen. Zusammen legen sie die Tätigkeiten fest, für die der Verein zukünftig ein Führungszeugnis einfordern muss. Um die Verhandlung gut vorzubereiten, sollten die Vereine die Tätigkeiten aufzählen, die von Ehrenamtlichen übernommen werden, so z.B. Betreuung, Fahrten, Leitung des Chores, Essensverteilung etc. Anschließend wird jede Tätigkeit anhand folgender Kriterien ausgewertet, die das Gesetz wiedergeben. Bei mindestens einer Nein-Antwort ist ein Führungszeugnis nach §72a(4) NICHT zwingend notwendig und kann daher verhandelt werden.

1. Findet die Tätigkeit im Rahmen von Angeboten der Jugendarbeit nach SGB VIII statt? Im Sinne des SGB VIII gehört NICHT zur Jugendarbeit: Sporttraining, Musikunterricht/Probe/Auftritt, Konfirmandenunterricht etc.
2. Findet die Tätigkeit im Rahmen von Angeboten statt, die von der öffentlichen Jugendhilfe finanziert sind?
3. Sind die Tätigen ehrenamtlich oder nebenberuflich tätig? So ist z.B. bei selbstorganisierten Gruppen oder bei Kindern und Jugendlichen „auf dem Weg ins Ehrenamt“ nicht selbstverständlich davon auszugehen.
4. Sind die Zielgruppen der Tätigkeit Kinder und Jugendliche?
5. Fällt die Tätigkeit unter Beaufsichtigen, Betreuen, Erziehen, Ausbilden oder entsteht ein vergleichbarer Kontakt? Nicht pädagogische Tätigkeiten wie Kochen, Materialien verleihen, Fahrdienst beinhalten kein Hierarchieverhältnis

6. Ist die Tätigkeit geplant? Zwischen Antrag und Erhalt des Führungszeugnisses vergehen mindestens zwei Wochen. Eine Verpflichtung, für spontane Tätigkeiten ein Zeugnis einzuholen, wäre objektiv gesehen nicht erfüllbar.
7. Art der Tätigkeit: Ist im Rahmen der Tätigkeit der direkte Kontakt zu einzelnen bestimmten, nicht dauernd wechselnden Kindern möglich?
8. Intensität: Sind im Rahmen der Tätigkeit vertrauliche Situationen möglich?
9. Dauer: Ist die Tätigkeit dauerhaft und regelmäßig und ermöglicht daher ein vertrauensvolles Verhältnis?
10. Verhältnismäßigkeit: Das Mittel-Zweck-Verhältnis muss ausgewogen sein. So ist das Führungszeugnis für Minderjährige als Mittel kaum sinnvoll, da es nur eine geringe Aussagekraft hat.

Es ist empfehlenswert, die Vereinbarung auf ein Jahr zu befristen, um sie jährlich an die Praxis anpassen zu können.

Fühlt sich ein Chorverein unsicher, kann er den Jugendhilfeausschusses vor Ort auffordern, sich mit dem Thema zu befassen. So können auch die Streitfragen einvernehmlich gelöst werden, z.B. wenn das Jugendamt den Verein ohne Verhandlungen auffordert, Führungszeugnisse für Ehrenamtliche einzuholen. Auch die Stadtjugendringe sind gut informiert und können den Vereinen beratend zur Seite stehen. Der Deutsche Bundesjugendring hat eine **Arbeitshilfe** zum Thema „Führungszeugnisse bei Ehrenamtlichen“ veröffentlicht. Sie kann unter www.dbjr.de im PDF-Format abgerufen oder als Broschüre kostenlos bestellt werden.

Quellen:

BKiSchG, §72a SGB VIII

DBJR Dossier Das Bundeskinderschutzgesetz unter

http://www.dbjr.de/fileadmin/user_upload/pdf-dateien/BKiSchG/dbjr_dossier_bkischg_06-2012.pdf